



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

2. Teilgenehmigung

500-53.0085/13/4.4.1

06. Februar 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Änderungsmaßnahmen in der Cokermitteloelhydrierung,
mechanische Fertigstellung**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und zum vorbeugenden Brand- schutz	4
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	4
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	5
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	5
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora	5
IV. Hinweise.....	5
V. Begründung.....	6
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	7
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
VI. Kostenentscheidung.....	8
VII. Rechtsmittelbelehrung	9
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	11
Anlage II Zitierte Vorschriften	12

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Bedingungen, Vorbehalte und Fristen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastraße. 2-8, Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 25, 26, 53, geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die vorbereitenden anlagentechnischen Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Änderungen des Coker-Komplexes auf dem Betriebsgelände Johannastr. 2-8, Gemarkung Horst, Flur 3 Flurstücke 20, 21, 25, 26, 53 in Gelsenkirchen.

Gegenstand der Genehmigung ist das Einbringen von

- Leitungen zur Energie- und Signalversorgung
- Verbindungen an die vorhandenen MSR-Systeme
- Leitungen der zukünftigen Stoffströme
- Einbringen von Betriebsflüssigkeiten (Sperröle)

zur mechanisch Fertigstellung der Änderungen im Coker-Komplex.

Die neuen Aggregate werden **nicht** an die bestehende Anlage angeschlossen und somit auch noch **nicht** in Betrieb genommen.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Die 2. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen an die Anlagensicherheit gestellt werden können, wenn dies aufgrund des Antrages auf Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Änderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.2.4 Die Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- III.2.5 Im Zusammenhang mit der mechanischen Fertigstellung des Coker-Komplexes sind die jeweiligen Arbeitsschritte, z. B. Durchführung der höhenmäßige Einmessung, Reparaturen an technischen Hilfsmitteln (wie Pumpen-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zu dokumentieren.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Rohrleitungen gemäß § 19g Abs.1 oder Abs. 2 WHG durch Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaf-

fenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
- IV.7 Dem Antrag auf Betriebsgenehmigung ist ein Teilsicherheitsbericht für den geänderten Coker-Komplex im Sinne des § 4b, Abs. 2, der 9. BImSchV beizufügen

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 15.10.2013 (Eingang am 05.11.2013) legten Sie mir die Änderungen des Coker-Komplexes am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 28.11.2013 ergänzt worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen ist die Änderung des Coker-Komplexes beantragt.

Es sollen die vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen sollen durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsehen, erreicht werden. diese Änderungsmaßnahmen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abge-

sehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 16.10.2013, Az.: 500-53.0047/13/4.4.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 16.10.2013, Az.: 500-53.0047/13/4.4.1) mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

1. d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €) 5.000,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

5.000,00 € - 30 % = 3.500,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 3.500,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0085/13/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen
- erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0085/13/4.4.1

1.	Anschreiben vom 15.10.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BImSchG-Formulare 1	5 Blatt
4.	Bauantragsunterlagen	8 Blatt
5.	Brandschutzkonzept Nr: WY 12 7008	41 Blatt
6.	Angaben zum Kartenwerk und Bauzeichnungen	1 Blatt
7.	Angaben Kostenermittlung	1 Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
9.	Anhang	10 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0085/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)